

sonarum investituram episcopatus vel aliojus ecclesiasticae dignitatis dare praesumerit, ejusdem sententiae vinculo se astrictum sciat. Die heldenmüthige Kühnheit dieses Decretes erscheint uns so bewundernswerther, wenn man bedenkt, wie tief der dadurch getroffene Mißbrauch mit den Anschauungen der Zeit verwachsen war. Zwar die innere Verechtigung des fraglichen Verbotes mußte auch damals jedem Billigbegriffenden einleuchten. Allein von den Mächten wurde dasselbe so ausgelegt, als werde dem Landesherren mit dem Verbot der Investitur auch jeder Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Stellen abgesprochen. Dieß wäre, namentlich für Deutschland, eine zu weitgehende Forderung gewesen. Hier waren die Bischöfe und Aebte zugleich Reichsfürsten, und dem Kaiser mußte Alles daran gelegen sein, auf ihren Stühlen Männer seines Vertrauens und Vorkämpfer gegen die Unabhängigkeitsgelfüste der weltlichen Lehnsrüger zu sehen. Auch hatte der Kaiser wegen der den geistlichen Stellen incorporirten Krongüter, der sogenannten Regalien, ein unabhingbares Recht, zur Besetzung der Bisthümer und Aebteien mitzuwirken. Das Verbot endlich, daß ein Laie ein Kirchenamt übertrage, konnte in seiner allgemeinen Form auch von der bedingten Verletzung, d. h. von der Präsentation oder Nomination verstanden und so als Eingriff in die uralten Rechte der Kirchenpatrone angesehen werden. Die Schwierigkeit, hier die berechtigten Ansprüche der Laiengewalt ohne Gefährdung des kirchlichen Grundsatzes zur Geltung gelangen zu lassen, verursachte den erbitterten Kampf, welcher unter dem Namen Investiturstreit bekannt ist, und es dauerte lange Zeit, bis in den Gesetern die nothwendige Klarheit aufleuchtete und die richtige Ausgleichung zwischen den scheinbar entgegenstehenden Ansprüchen gefunden war.

Diese Schwierigkeit konnte der Erkenntniß eines Gregor VII. nicht verborgen bleiben; daher eilte er auch jetzt nicht, das fragliche Decret zu publiciren, sondern suchte wieder zuerst die Fürsten einzeln für die Befolgung desselben zu gewinnen (Gesetz, Conc. Gesch. V, 50. 60). Wie Heinrich IV. seine Mäßigung vergalt, ist bekannt (s. oben V, 1112). Das Verbot der Laieninvestitur ward erneuert auf zwei Synoden des Jahres 1078, nachdem inzwischen der Papst in den einzelnen christlichen Ländern ihm durch seine Legaten Geltung zu verschaffen gesucht hatte. Heinrich IV. dagegen ernannte dem Decret zum Trotz Bischöfe für erledigte und nicht erledigte Stühle und investirte sie mit Ring und Stab. Um so entschiedener wurde nun das Verbot auf der römischen Fastensynode des Jahres 1080 wiederholt (Jaffé I. c. 398). Für einige Jahre brachten dann der Lob Gregors VII. und die denselben begleitenden Umstände den obschwebenden Streit zum Stillstand. Papst Victor III. aber trat, wie bei allen übrigen Stücken, so auch bezüglich der Investitur in Gregors Fußstapfen

und erneuerte im August 1087 auf einer Synode zu Benevent das Verbot der Laieninvestitur und der Simonie auf's Entschiedenste. Sein Lob verhinderte jedoch weitere Maßregeln; diese unternahm nunmehr Urban II., und zwar zunächst auf einer Synode zu Melfi 1089. Hier ward unglücklicher Weise damit begonnen, dem Decret Gregors eine schärfere Form zu geben, in welcher es gar zu leicht mißverstanden werden konnte. In den Synodaldecreten ward nämlich bestimmt: Can. 5. Kein Laie darf einen Zehnten oder eine Kirche oder überhaupt etwas der Kirche Gehöriges ohne Erlaubniß des Bischofs oder des Papstes an ein Kloster oder ein Canonicat vergeben. 6. Kein Abt oder Propst darf etwas, das der Kirche gehört, ohne Erlaubniß des Bischofs annehmen. ... 8. Kein Cleriker darf von einem Laien die Investitur empfangen, bei Strafe der Absetzung. In dem Ausdruck dieses letztern Canons blieb eine Unbestimmtheit, welche leicht zu der Frage Veranlassung geben konnte, ob die allgemeine Form auch die Verleihung der Regalien einschließen und damit ein anerkanntes Recht bestreiten wolle. Inbessen fuhr Urban II. fort, die Reformgedanken Gregors zur Ausführung zu bringen. Während in England nach dem Tode Wilhelms des Eroberers noch kein Entgegenkommen seitens der königlichen Regierung zu erwarten war und König Wilhelm der Rothke mit den Kirchenämtern und dem Kirchengut ganz nach Willkür schaltete, reisste der Papst 1098 nach Frankreich und versammelte hier den einheimischen Clerus zu einer Synode in Clermont. Auch hier ward verkündigt, daß niemand ein geistliches Amt von einem Laien empfangen dürfe, Könige und Fürsten keine Investitur ertheilen könnten, kein Bischof oder Priester dem Könige oder sonst einem Laien das ligium fidelitatis (den Lehnseid in seiner ganzen Ausdehnung) schwören dürfe (Can. 15—17). Die genauere Einschärfung, welche in dieser Form liegt, konnte leicht wieder Irrthümer bezüglich der weltlichen Stellung der Kirchenfürsten hervorrufen. Inzwischen setzte der englische König sein tyrannisches Verfahren fort und nöthigte schließlich den hl. Anselm, welcher sich der Investitur durch ihn nicht unterziehen wollte, beim Papste Schutz zu suchen. Anselms Sache war einer von den Gründen, welche Urban II. veranlaßten, eine große Synode 1098 nach Bari zu berufen; auch hier wurde nach einem Briefe Paschalis' II. „gegen die Pest der Laieninvestitur die Excommunication ausgesprochen“ (Mansi XX, 1061). Dasselbe geschah auf der Synode zu Rom 1099. Anselm von Canterbury war kaum nach England zurückgekehrt, als König Heinrich I. Beauclerc von ihm verlangte, er solle nun den Lehnseid leisten und Ring und Stab von ihm entgegennehmen. Dieß führte in England zu einer vorläufigen glücklichen Lösung, bei welcher zuerst die nöthige Unterscheidung zwischen der kirchlichen und der weltlichen Stellung der Prälaten zur Klarheit gebracht wurde (s. d. A. Anselm, der hl.,